



## **Satzung der Sportgemeinde 1946 Hüttenfeld e. V.**

### **Präambel**

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Die sporttreibende Bevölkerung von Hüttenfeld bildet seit dem Gründungsjahr 1946 eine Gemeinschaft unter dem Namen „Sportgemeinde 1946 Hüttenfeld e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lampertheim - Hüttenfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

Ziel des Vereins ist es, alle Mitglieder und insbesondere die heranwachsende Jugend körperlich und geistig zu fördern. Sport wird unter Anerkennung der Amateurbestimmungen betrieben und durch sportliches Spiel die Freundschaft aller Sportler untereinander gefördert. Dieser Zweck soll durch regelmäßige Übungen in allen Sportarten, Austragung von Wettkämpfen und öffentlichen Vorführungen und Veranstaltungen erreicht werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den freiheitlich demokratischen Grundsätzen und den Menschenrechten. Er tritt rassistischen, fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder verachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann an Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zu unterscheiden sind

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

Als aktive Mitglieder können alle sporttreibenden Personen beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie sind beitragsbefreit und behalten ihr Stimmrecht.

#### **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Als Mitglied wird aufgenommen, wer den Voraussetzungen des § 3 entspricht und die Satzung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.

#### **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Gesamtvorstand schriftlich vier Wochen vorher angezeigt werden. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder ausschließen, falls ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- a) bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten; trotz Mahnung,
- b) Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- c) bei einer Widersetzung gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder eines Spartenleiters,
- d) bei grob unsportlichem Verhalten,
- e) bei Verstößen gegen die Zielsetzung des Vereins oder einem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

#### **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Sportvereins unter den vom Gesamtvorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

Die aktiven Mitglieder sind zur Mitarbeit innerhalb des Sportvereins auf ihrem besonderen Tätigkeitsgebiet verpflichtet. Alle Mitglieder sind aufgefordert, bei Vereinsveranstaltungen aktiv mitzuwirken.

Ehrenmitglieder besitzen keinerlei Pflichten gegenüber dem Sportverein.

Aus der Mitgliedschaft können – während und nach der Zugehörigkeit zur Sportgemeinde – keine Rechtsansprüche an das Vereinsvermögen hergeleitet werden.

#### **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,

- d) dem Schriftführer,
- e) den Beisitzern,
- f) den einzelnen Spartenleitern.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der geschäftsführende Vorstand besteht, aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese laut dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

Zu a): Der 1. Vorsitzende vertritt den Sportverein nach innen und außen. Er unterzeichnet rechtswirksam alle Verträge und finanziellen Angelegenheiten im Auftrag des Gesamtvorstands. Er unterhält insbesondere die Verbindung mit den Behörden, der Kulturgemeinde und anderen Vereinen.

Zu b): Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt nur in Verhinderung oder in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die in § 7a genannten verwaltungsmäßigen Rechte des 1. Vorsitzenden.

Zu c): Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Die Kassenbücher sind stets auf dem Laufenden zu halten. Er ist gegenüber dem Gesamtvorstand für alle steuerlichen Belange verantwortlich.

Zu d): Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr mit anderen juristischen und natürlichen Personen und Vereinen, soweit dabei nicht irgendwelche vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereines eingegangen werden. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung kann auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

Zu f): Die Spartenleiter sind für den Sportbetrieb ihrer Sparte verantwortlich. Sie sind für die Aufbewahrung und Erhaltung von Sportgeräten für ihre Sparte des Vereins verantwortlich. Sie haben außerdem den Nachweis über den Verbleib von Sachwerten der Sparte zu führen.

Der Gesamtvorstand ist in seiner Funktion ehrenamtlich tätig, er erhält für die Vorstandsarbeit keine Vergütung.

Mit Ausnahme der Spartenleiter werden alle Vorstandsmitglieder für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Spartenleiter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bestimmt.

Die Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Alljährlich wird in der Mitgliederversammlung einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt, so, dass jedes Jahr ein neu gewählter Kassenprüfer und der ausscheidende Kassenprüfer die Kassenführung testieren. Ihnen obliegt es, die Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands oder ein Kassenprüfer – gleich aus welchen Gründen - aus seinem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:

- 1) Für von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder durch den Gesamtvorstand.
- 2) Für von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durch den Gesamtvorstand.
- 3) Spartenleiter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sparte bestimmt.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für 12 Monate, im Amt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von dem Gesamtvorstand allein beschlossen werden können; insbesondere sind ihr übertragen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes gemäß §7,
- c) Wahl jeweils eines der beiden Kassenprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern, (auf Vorschlag des Gesamtvorstandes),
- e) Festsetzung bzw. Änderung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des § 3 berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dies sollte jeweils im ersten Kalenderhalbjahr geschehen. Der Gesamtvorstand kann stets außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Mitteilung des Beratungspunkts verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann erfolgen in Form von

- a) einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) der elektronischen Kommunikation. (Online-Versammlung mit z.B. Skype oder einem vergleichbaren Programm nach Stand der Technik zum Zeitpunkt der Versammlung. Die Auswahl des Programmes trifft der Gesamtvorstand. Die Zugangsdaten zur Online – Versammlung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.)

Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Gesamtvorstand per einfachen Beschluss 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Regelform der Mitgliederversammlung ist die Präsenzversammlung. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch einen Aushang im Sportpark am Hegwald (68623 Lampertheim-Hüttenfeld). Zusätzlich können

weitere alternative Einladungsformen (z.B. per E-Mail, Hinweis auf der Homepage usw.) erfolgen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Anträge der Mitglieder müssen zu Mitgliederversammlungen vorgelegt werden, wenn sie dem Gesamtvorstand mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben wurden. Sie sind vom Antragssteller unter dem Punkt „Anträge“ bei der Mitgliederversammlung vorzutragen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen Dritten zum Versammlungsleiter bestellen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, vom Protokollführer beurkundet, vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei weiteren anwesenden Vereinsmitgliedern unterzeichnet. Die Wahl in Präsenzversammlungen erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließt. Die Wahl Durchführung erfolgt durch den Wahlleiter, der von der Versammlung zu bestimmen ist.

Kann keine Präsenzversammlung stattfinden erfolgt eine Briefwahl. In diesem Fall ernennt der Gesamtvorstand vor der elektronischen Versammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus 3 Personen und wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Während einer elektronischen Versammlung werden die zur Abstimmung stehenden

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Beschlüsse
- c) Anträge

vorgestellt. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten spätestens 14 Tage nach der Online Versammlung Unterlagen zur Briefwahl. In diesen wird der vom Wahlausschuss festgelegte Wahlvorgang bekanntgegeben.

Eine Ausnahme bildet der jährlich zu wählende Kassenprüfer. Dieser kann im Falle einer Online Versammlung vom Gesamtvorstand ernannt werden.

## **§ 9 Die Sparten**

Für die sportlichen Vereinstätigkeiten sind zurzeit folgende Sparten vorgesehen: Fußball, Fußballjugend, Sportschießen, Tischtennis, Volleyball und Zumba.

Falls die nötige Anzahl der Ausübenden vorhanden ist, können neue Sparten durch Beschluss des Gesamtvorstands gebildet werden.

## **§10 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung

festgesetzt und in der Beitragsordnung hinterlegt.

Die Beiträge werden durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet der SGH dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Für bereits länger laufende Alt-Mitgliedschaften sind Ausnahmen von dieser Verpflichtung möglich.

## **§ 11 Daten und Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Gültigkeit**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2020 beschlossen, genehmigt und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hüttenfeld, 29. Oktober 2020